

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I) erlässt die Stadt Kolbermoor folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der städtischen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1
Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Kolbermoor erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Städtische Friedhöfe Von-Bippen-Straße und „Am Rothlbachl“) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr

Auf dem Städtischen Friedhof an der Von-Bippen-Straße

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Einzelgrab | 68,00 EUR |
| Doppelgrab | 136,00 EUR |
| Kindergrab | 36,00 EUR |
| Urnenerdgrab (groß) | 80,00 EUR |
| Urnenerdgrab (klein) | 57,00 EUR |
| Urnennische und Urnenwand | 62,00 EUR |
| Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab | 128,00 EUR |

Auf dem Städtischen Friedhof „Am Rothbachl“

| | |
|----------------------------|------------|
| Einzelgrab | 77,00 EUR |
| Doppelgrab | 135,00 EUR |
| Kindergrab | 36,00 EUR |
| Urnenerdgrab | 57,00 EUR |
| Urnennische | 62,00 EUR |
| Baum- und Rosengrabstätten | 126,00 EUR |
| Anonymes Urnenerdgrab | 24,00 EUR |

- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss bei Erdgräbern auf dem Friedhof an der Von-Bippen-Straße in den Sektionen 1 – 38 für 10 Jahre, ab der Sektion 39 und in der Rabatte 13 für 18 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss bei Erdgräbern auf dem Friedhof Am Rothbachl für 20 Jahre erworben werden. Bei einem Kindergrab verkürzt sich die Ruhezeit auf beiden Friedhöfen auf 7 Jahre. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss bei Aschenresten auf beiden Friedhöfen für 10 Jahre erworben werden.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, für die das Grabnutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet. Eine Erstattung der Grabgebühr während noch laufender Ruhezeiten ist nicht möglich.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Bestattungsgebühren betragen | |
| a) Gebühr für die Leitung der Bestattung | 79,00 EUR |
| b) Gebühr für Öffnen und Schließen des Erdgrabes bis 1,80 m Tiefe | 460,00 EUR |
| Zuschlag für Tieferlegung | 30,00 EUR |
| c) Gebühr für das Öffnen eines Erdgrabes zum Einbau einer Grabkammer | 900,00 EUR |
| Zuschlag für Tieferlegung | 50,00 EUR |
| d) Erdbestattung in einer vorhandenen Grabkammer | 420,00 EUR |
| e) Beisetzung in eine bestehende Gruft | 420,00 EUR |
| f) Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes | 180,00 EUR |
| g) Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes | 135,00 EUR |
| h) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes in einer Gruft/Grabkammer | 420,00 EUR |
| i) Erschwerniszuschlag bei Sargübergröße | 50,00 EUR |
| (2) Stellung der Leichenträger in einheitlicher Kleidung je Träger | 50,00 EUR |
| (3) Transport und Auflegung von Blumen und Kränzen zum bzw. auf das Grab | 25,00 EUR |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag, (unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet) | 125,00 EUR |
| (2) Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle (je Benutzung) | 290,00 EUR |
| (3) Fundamentherstellung | |
| a) für Einzelgrab | 260,00 EUR |
| b) für Doppelgrab | 320,00 EUR |
| c) für Urnenerdgrab | 130,00 EUR |
| (4) Transport alter Grabdenkmäler und Einfassung auf Kippe je Grabstelle | 50,00 EUR |
| (5) Bereitstellung einer Lautsprecheranlage | 35,00 EUR |
| (6) Exhumierungen und Umbettungen | |
| a) Exhumierung aus einem Erdgrab | 190,00 EUR |
| b) Umbettung aus einem Erdgrab | 190,00 EUR |
| c) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab | 35,00 EUR |
| d) Umbettung einer Urne aus einer Urnennische,- wand, Gruft oder Grabkammer | 80,00 EUR |
| e) Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit | 60,00 EUR |
| f) Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit | 60,00 EUR |
| (7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Der Stundensatz hierfür beträgt 50,00 EUR. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 7 Verwaltungsgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühren betragen für

| | |
|--|-----------|
| a) Erteilung einer Ausnahme von der gesetzlichen Bestattungsfrist | 40,00 EUR |
| b) Ausstellung eines Leichenpasses | 40,00 EUR |
| c) Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche oder Urne | 45,00 EUR |
| d) Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrecht mit Ausstellung einer Graburkunde | 15,00 EUR |
| e) Zustimmung zum Urnenversand | 10,00 EUR |
| f) Grabmalgenehmigungen | 30,00 EUR |

(2) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von 10,00 EUR bis 60,00 EUR erhoben werden.

§ 8 Umsatzsteuer

Sollte die Stadt Kolbermoor in (Teil-) Bereichen der Friedhofsgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kolbermoor über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 04.12.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.12.2015 außer Kraft.

Kolbermoor, den 25. November 2021
STADT KOLBERMOOR

gez.

Kloo
Erster Bürgermeister